

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zur Herstellung einer Retentionsmulde in Trier, Gemarkung Ehrang, Flur 24, Flurstücke 40, 42 und 43

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. den § 69 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) zur Herstellung einer Retentionsmulde in Trier, Gemarkung Ehrang, Flur 24, Flurstücke 40, 42 und 43 durch die Stadt Trier, Am Augustinerhof, 54290 Trier

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az. 342-GA-211-28455/2022).

Die gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvpverbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Trier, den 01.08.2022

Im Auftrag

Gerrit Geuting

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP